

Statuten des Vereins

„Plattform für Betroffene kirchlicher Gewalt“

Anmerkung: Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen "Plattform für Betroffene kirchlicher Gewalt".
- 2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit überwiegend auf^f das gesamte österreichische Bundesgebiet, insbesondere aber auf das Gebiet der Gemeinde Wien.
- 3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt Betroffene kirchlicher Gewalt zu unterstützen bzw. zur Prävention derartiger Übergriffe beizutragen. Dazu bietet der Verein eine Anlaufstelle für Betroffene, um diese psychologisch, bzw. juristisch zu unterstützen oder eine solche Unterstützung zu vermitteln. Ferner tritt der Verein im Namen von Betroffenen auf, in Situationen in denen diese nicht selbst handeln können oder wollen. Darüberhinaus bietet der Verein an, die Interessen von Betroffenen in Situationen zu vertreten, wo dies notwendig ist.

Die Aktivität des Vereins schließt die Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Vereinsziels an.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll durch die folgenden ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
 - a) Aufklären der Öffentlichkeit über den Verein, sowie sein Hilfsangebot
 - b) Führen einer Hotline
 - c) Führen einer Homepage
 - d) Kontakte mit Fachkräften, bzw. Beratungsstellen, die im Bereich Opferschutz arbeiten

- e) Kontakt mit JuristenInnen
 - f) Erstellung von Studien zum Thema
 - g) Publikationen zum Thema
 - h) Einrichtung von Archiven
 - i) Forschung zum Thema
- 2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden, Sponsoreinnahmen, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - c) Subventionen
 - d) Einnahmen aus anderen Medien
 - e) Sonstige Einnahmen

§ 4. Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten
- (2) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten, der nach dem Wert der Leistung zum Zeitpunkt der Einlage zu berechnen ist.
- (3) Es darf keine Person durch dem Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4a: Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Konstituierung des Vereines und endet am darauf folgenden 31.12. In der Folge sind die Geschäftsjahre jeweils identisch mit dem Kalenderjahr. Die Festlegung der Art der Rechnungslegung erfolgt in Übereinstimmung mit den Gesetzen durch Beschluss des Vorstandes.
- (3) Soweit von den Proponenten des Vereines namens des Vereines vor der Entstehung des Vereines rechtsgeschäftliche Verpflichtungen eingegangen wurden, werden alle diese Geschäfte mit Entstehung des Vereines unmittelbar für diesen wirksam, ohne dass es einer weiteren diesbezüglichen Beschlussfassung bedarf. Gleiches gilt sinngemäß für

jene Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, aus denen der Verein unmittelbar berechtigt sein soll.

§ 5: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die Interesse an dem Vereinszweck haben, sowie juristische Personen und andere Rechtsträger wie insbesondere Personenhandelsgesellschaftenⁿ.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- (4) Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

ⁿ

- (5) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Beendigung der Mitgliedschaft, Streichung

- (1) Die Mitgliedschaft (ordentliche, außerordentliche, Ehrenmitgliedschaft) erlischt bei natürlichen Personen durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Bei juristischen Personen und anderen Rechtsträgern erlischt die Mitgliedschaft durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (3) Der freiwilligen Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Die Mitgliedbeitragspflicht erlischt erst mit Wirksamkeit des Austritts.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaftem oder vereinschädigendem Verhalten verfügt werden.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 5 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung, das Leitungsorgan (Vorstand), der Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 10: Mitgliederversammlung

- (1) Die nach dem Gesetz und den Vereinsstatuten den Vereinsmitgliedern vorbehaltenen Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung gefasst, die einmal jährlich stattfindet.
- (2) Absatz 1 (eins) gilt nicht, wenn sich sämtliche ordentlichen Vereinsmitglieder und Ehrenmitglieder im einzelnen Fall schriftlich mit dem Inhalt des Beschlusses oder zumindest mit der Abstimmung im schriftlichen Weg durch schriftlichen Umlaufbeschluss einverstanden erklären. Bei der Abstimmung im Umlaufwege wird die erforderliche

- Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen Stimmen, sondern nach der Gesamtzahl der allen Vereinsmitgliedern zustehenden Stimmen berechnet.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
 - (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
 - (5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
 - (6) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
 - (7) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes Mitglied kann jedoch höchstens ein weiteres Mitglied vertreten. Juristische Personen und andere Rechtsträger werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
 - (8) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und wenn zumindest die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) anwesend ist.
 - (9) Ist die Generalversammlung infolge zu geringer Anwesenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, so ist sie nach Ablauf einer halben Stunde abzuhalten, wobei die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder gegeben ist.
 - (10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - (11) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

- (12) Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte sowie die Art und Form der Abstimmung.
- (13) Über Beratungen und Beschlüsse in den Generalversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.

§ 11: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- (4) Entlastung des Vorstands;
- (5) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- (6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12: Leitungsorgan

- (1) Das Leitungsorgan besteht aus zwei Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und seinem Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

- (4) Das Leitungsorgan wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Das Leitungsorgan ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und anwesend sind.
- (6) Das Leitungsorgan fasst seine Beschlüsse einstimmig.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann oder sein Stellvertreter.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Wahl des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft. (siehe auch § 11 (3)).
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Führung eines Mitgliederverzeichnisses, in dem die Art der Mitgliedschaft, die für Zustellungen maßgebliche Anschrift und der jeweils geleistete Mitgliedsbeitrag sowie Streichungen, Austritte und Ausschlüsse zu verzeichnen sind. Jedes Mitglied kann in dieses Verzeichnis Einsicht nehmen.
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
- (3) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- (4) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- (8) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (9) Ausführung der in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- (10) Erstellung einer allfälligen Geschäftsordnung für die laufende Vereinsarbeit.

- (11) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern. Vorschlag von Ehrenmitgliedern an die Generalversammlung. Kooptierung von Vorstandsmitgliedern.
- (12) Die Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen, die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können.

§14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Stellvertreter unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
- (3) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins einschließlich Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns,. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 3 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (7) Der Stellvertreter führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands und ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 15: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer vonⁿ vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel sowie die Überprüfung

des Rechnungsabschlusses. Sie haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17. Ausfertigungen und Bekanntmachungen

Zusendungen, Ausfertigungen, Erklärungen und Bekanntmachungen müssen vom Obmann, in dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied unterfertigt sein. Die Einladungen, Mahnungen etc. an Mitglieder erfolgen durch direkte schriftliche Verständigung, auch mittels Telefax oder per E-Mail, an die zuletzt schriftlich bekanntgegebene Adresse des Mitglieds. Werden Fristen in Lauf gesetzt, zählen sie nach Ablauf des Tages der Absendung. Für die Rechtzeitigkeit der Abgabe einer Erklärung eines Mitgliedes gilt der Tag der Aufgabe bei der österreichischen Post bzw. des Versandes per Telefax oder E-Mail.

§ 18. Vereinsauflösung - Wegfall der Gemeinnützigkeit

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen oder mehrere Liquidator/en zu berufen
- (2) Bei Auflösung, Aufhebung des Vereines durch die Behörde oder bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an einen oder mehrere, möglichst vergleichbare(n), gemeinnützige(n) oder mildtätige(n) Rechtsträger gemäß der österreichischen Bundesabgabenordnung, der/die die Mittel für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat/haben.
- (3) Die Auswahl des/der Letztbegünstigten bei freiwilliger Auflösung obliegt dem/den Liquidator/en.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beendigung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 19. Sonstiges

- (1) Darüberhinaus gelten für den Verein die Vorschriften des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen der Statuten nicht rechtswirksam sein oder künftig ungültig oder faktisch undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit und Verbindlichkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Mitglieder verpflichten sich, anstelle der nicht rechtswirksamen bzw. nicht weiter anwendbaren Regelung unverzüglich eine neue zu beschließen oder festzulegen, die dem wirtschaftlichen Zweck der obsoleten Bestimmung am nächsten kommt.

Wien den 19.4.2010

Die Proponenten des Vereins: